

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 5

Rottenburg am Neckar, 19. April 2022

Band 66

Bischöfliches Ordinariat			
74. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Hinweise – Regelungen in der modifizierten Warnstufe mit Geltung ab dem 21.03.2022	130	Notarielle Grundstücksverträge mit (Gesamt-)Kirchengemeinden, Kirchenpflegen und Dekanate – ausgenommen Pfarrstellen	140
76. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	131	Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A – Konstituierung des Wahlausschusses	140
Bistums-KODA – Gesetz zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung – Dekret	132	Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	141
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.12.2021 – Dekret	133	Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	142
Inkraftsetzung und Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) – Dekret	134	Warnungen	143
Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart	135	Diözesanverwaltungsrat	
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01.04.2022	135	Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael – Satzungsänderung	144
		Personalangelegenheiten	
		Personalnachrichten	148
		Stellenausschreibung für Priester	149
		Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	151
		Mitteilungen	
		Wichtige Hinweise zur Restaurierung kirchlichen Kunstgutes	151
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	152
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	152

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1547 – 18.03.22

74. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Hinweise – Regelungen in der modifizierten Warnstufe mit Geltung ab dem 21. März 2022

Rottenburg, den 17. März 2022

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral-, Gesamtkirchengemeinde- und Dekanatsräte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

noch immer verzeichnen die Gesundheitsämter steigende Infektionszahlen. Auch wenn die Krankheitsverläufe in Zusammenhang mit dem Corona-Virus insgesamt weniger schwer ausfallen, ist die Hospitalisierungsinzidenz und die Zahl der Patienten, die in den Krankenhäusern auf den Intensivstationen behandelt werden müssen, unvermindert hoch.

Ich weiß um das Spannungsfeld, in dem wir uns derzeit als Kirche bewegen. Einerseits treibt die Landesregierung Lockerungen v. a. im Bereich der Gastronomie unter Einhaltung der 3G-Regel voran. Andererseits bergen die Lockerungen nach wie vor Gefahren – insbesondere für vulnerable Personen. Noch immer bin ich dankbar, dass wir für das liturgische Geschehen auf die Einführung der 3G-Regel verzichten konnten. Dies bedeutet allerdings eine besondere Vorsicht, damit wir weiterhin das Ansteckungsrisiko in den Kirchen so klein wie möglich halten können.

Ich bitte Sie deshalb dringend um Beachtung folgender Vorgaben geltend für die modifizierte Warnstufe:

- Der **Mindestabstand** von 1,5 Meter ist nach den Regelungen der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben. Bei regulären **Gemeindegottesdiensten ist der Abstand auf Grund der aktuellen Infektionslage weiterhin einzuhalten**. Diese Schutzmaßnahme ermöglicht weiterhin, insbesondere vulnerable Personen in unseren Gottesdiensten willkommen heißen zu können.
- Bei der **Feier von Kasualien (z. B. Trauung, Einzeltaufe)**, bei denen eine damit verbundene private Feier vorgesehen ist, kann von der Abstandspflicht abgewichen werden.
- Bei der Feier von **Erstkommunionen und Firmungen** können die Familienverbände wie bisher ohne Abstand zusammensitzen. Zu diesem Verband zählen nun auch alle weiteren Gäste, die bei einer anschließenden Feier teilnehmen werden.
- Die **Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske** in geschlossenen Räumen für Personen ab 18 Jahren **bleibt in jedem Falle bestehen**.
- Weiterhin muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Kircheneingang gegeben sein. Eine geson-

derte Reinigung/Desinfektion der Berührungsflächen in den Bankreihen nach jedem Gottesdienst ist nicht notwendig.

- Die **verpflichtende Höchstdauer von 60 Minuten besteht nicht mehr**. Aufgrund der Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske wird aber weiterhin empfohlen, die Dauer von 60 Minuten nicht weit zu überschreiten.
- **Gemeindegeseang ist ohne Einschränkung (aber unter Einhaltung der Maskenpflicht)** erlaubt. Die Gotteslobbücher können wieder wie gewohnt ausgelegt werden.
- Die gründliche **Lüftung des Kirchraums** soll weiterhin beachtet werden.
- Es ist weiterhin möglich, dass eine Gemeinde sich freiwillig für eine 2G- oder 3G-Regelung für einzelne Gottesdienste entscheidet. Die weitergehenden Regelungen dazu entnehmen Sie bitte dem jeweils aktuellen Pandemiestufenplan.
- Bereits seit der letzten Aktualisierung der Landesverordnung besteht **keine Verpflichtung mehr zur Teilnehmererfassung**.
- Wo es möglich ist, sollen die **Ordnerdienste** auch in den kommenden Wochen erhalten bleiben. Vor allem in Werktagsgottesdiensten wird es nicht mehr in allen Fällen notwendig sein, Ordnerinnen und Ordner einzusetzen.
- Die Bestimmungen für die **Handhabung des Weihwassers** bleiben wie gehabt in Kraft.

Hinweise für die liturgischen Feiern der Heiligen Woche 2022

Nach aktueller Lage wird es möglich sein, die Karwoche und **alle Feiern des österlichen Triduums in der vollen Form zu feiern**. Ich bitte alle, die für die Liturgie dieser Heiligen Tage Verantwortung tragen, den reichen liturgischen Schatz nach dieser langen Durststrecke nun wieder nach Kräften zu heben.

Folgende einschränkende Regelungen müssen dabei weiterhin beachtet werden:

- Am Montag in der Karwoche, 11. April 2022, findet die **Chrisammesse** im Dom St. Martin in Rottenburg statt. Anders als im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 vom 15. März 2022 angekündigt, sind aufgrund des begrenzten Platzangebotes jeweils drei Teilnehmer/-innen aus jedem Dekanat eingeladen. In diesen Tagen erhalten die Dekane eine schriftliche Einladung mit der Bitte, die Teilnahme an der Chrisammesse für ihr Dekanat zu koordinieren.
- Die **Fußwaschung am Gründonnerstag** ist möglich. Dazu tragen Spender und alle Empfänger eine Maske. Die Füße werden berührungslos aus einer Kanne mit Wasser gewaschen oder zwischen jeder Waschung eine Handdesinfektion vorgenommen. Für alle Beteiligten liegen je eigene Handtücher zur Trocknung der Füße bzw. Hände bereit.
- Der Empfang der **Kelchkommunion am Gründonnerstag** ist weiterhin nicht möglich.
- Bei der **Kreuzverehrung an Karfreitag** soll – wo dies Brauch ist – auf das Küssen des Holzes verzichtet werden.

- Darüber hinaus gelten weiterhin alle in der konsolidierten Fassung hinterlegten Regelungen (siehe: drs.de/corona).

Ihnen allen eine gesegnete Österliche Bußzeit!

Mit freundlichen Grüßen

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1929 – 06.04.22

76. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 5. April 2022

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

am 2. April 2022 liefen in Baden-Württemberg infolge der Bundesgesetzgebung nahezu alle Corona-Schutzmaßnahmen aus. Der Medienberichterstattung können Sie entnehmen, dass diese Entwicklung durchaus kontrovers diskutiert wird. Glücklicherweise können wir in den letzten Tagen deutlich sinkende Zahlen der Neuinfektionen und der Hospitalisierungsinzidenz beobachten. Deswegen können auch in unserer Diözese weitere Lockerungen für die Feier der Liturgie ermöglicht werden.

Vor allem fallen nach fast zwei Jahren die Mindestabstände weg, was in vielen kleineren Kirchen wieder eine regelmäßige Gottesdienstfeier ermöglichen wird.

- Der **Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist ab sofort außer Kraft gesetzt**. Den jeweils aktuell geltenden Regelungsstand entnehmen Sie bitte der konsolidierten Fassung der **Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie** unter www.drs.de/corona.
- **Mindestabstände müssen ab sofort nicht mehr eingehalten werden**. Entsprechende Markierungen, Absperrungen sowie ggf. eingesetzte Plexiglaswände bei der Kommunionsspendung können abgebaut werden, Stehplätze im Kirchenraum sind wieder möglich. Nach Möglichkeit soll in einer Übergangszeit aber eine Vollbelegung von Kirchen durch Einhaltung von Abständen nach wie vor vermieden werden. Es ist insgesamt ratsam, bereits vorbereitete Gottesdienstplanungen für die Kar- und Ostertage, die von einer reduzierten Belegungsmöglichkeit der Kirchen ausgehen, beizubehalten.
- Auch geplante **Gottesdienste im Freien** sollen beibehalten werden. Diese können ebenso wie Prozessionen im Freien ohne Einschränkungen gefeiert werden.

- Die Verpflichtung zum **durchgehenden Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen bleibt bestehen**. Für Personen ab 18 Jahre ist eine FFP2-Maske vorgeschrieben, für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren ist weiterhin eine medizinische Maske ausreichend.
- Die verpflichtende Höchstdauer von 60 Minuten besteht nicht mehr. Aufgrund der fortdauernden Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske wird aber **weiterhin empfohlen, die Dauer von 60 Minuten nicht weit zu überschreiten**.
- Das Vorhalten von **Hygienekonzepten für Gottesdienste ist nicht mehr notwendig**. Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Kircheneingang soll jedoch aufrecht erhalten werden. Auch das **regelmäßige, gründliche Lüften** soll weiterhin beachtet werden.
- Es ist **nicht mehr möglich**, dass eine Gemeinde sich freiwillig für eine 2- oder 3-G-Regelung für einzelne Gottesdienste entscheidet, da es vergleichbare Regelungen in anderen Bereichen der Gesellschaft nicht mehr gibt und ein Ausschluss von Personen von der Gottesdienstfeier vermieden werden muss.
- Es ist ratsam, bei Gottesdiensten der Feier der Heiligen Woche die **Ordnerdienste beizubehalten**, um ggf. die geänderten Regelungen zu erklären oder auf die weiter bestehende Maskenpflicht hinzuweisen.
- Die **Weihwasserbecken** können ab Ostern wieder befüllt werden. Es empfiehlt sich, die erste Befüllung mit einem besonderen Hinweis nach der Taufwasserweihe bzw. Wasserweihe vorzunehmen. Die Befüllung von Weihwasserbecken kann nur erfolgen, wenn eine häufige, mindestens wöchentliche Reinigung und neue Befüllung gewährleistet ist.

Bei der Feier der Osternacht sollte in jedem Fall die Besprengung der Gemeinde mit geweihtem Wasser nach der (Tauf-)Wasserweihe erfolgen.

Ggf. in der Vergangenheit angeschaffte Weihwasserspender können beibehalten werden, insofern sie ästhetisch ansprechend und nicht mit einem Desinfektionsmittelspender zu verwechseln sind.

Für **Chöre** gelten sowohl bei Proben als auch bei Gottesdiensten bzw. Auftritten folgende Regelungen:

- Das Vorhalten eines Hygienekonzepts für Chorproben bzw. Auftritte ist nicht länger notwendig, die letzte Fassung vom 24.02.22 ist hiermit außer Kraft gesetzt.
- Hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen zum Chorgeschehen kann ab sofort entschieden werden:
 - Beim Singen ohne vorherige Überprüfung des 3G-Status muss nach allen Seiten 1 Meter Mindestabstand eingehalten werden.
 - Beim Singen mit vorheriger Überprüfung des 3G-Status gilt nur mehr eine Empfehlung zum Halten von 1 Meter Abstand nach allen Seiten.
 - Beim Singen im Freien gilt unabhängig von der Prüfung des G-Status nur die Empfehlung zum Halten eines Abstands beim Singen.

- In jedem Falle darf die Maske bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen nur beim unmittelbaren Singvorgang abgenommen werden.
- Für Kirchenkonzerte gelten diese Regelungen ebenfalls.

Viele Gläubige haben unter den Einschränkungen der Pandemie sehr gelitten. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass wir nach zwei Jahren die Heilige Woche, die Kartage und das Osterfest wieder weitestgehend ohne Einschränkungen begehen können. Gerade in einer Zeit, in der Krieg in Europa herrscht, in dem das große Leid der Menschen in der Ukraine immer sichtbarer wird und in dem bereits vielen Menschen auf grausame Weise das Leben genommen wurde, ist die Feier des Leidens, des Sterbens Jesu Christi und seiner Auferstehung ein wichtiges Hoffnungssignal.

Mit Blick auf die aktuelle Situation und auf die kommenden Tage möchte ich Ihnen einen Impuls mit auf den Weg geben. Er stammt aus dem Buch von Franziskus „Wage zu träumen! Mit Zuversicht aus der Krise“ und trägt den Titel „Esperanza – Hoffnung“:

Wie werden wir uns erinnern
An alles, was wir verloren haben
Und wir werden endlich lernen
All das, was wir nie gelernt haben

Und alles wird ein Wunder sein
Und alles wird ein Vermächtnis sein
Und das Leben wird geachtet werden
Das Leben, das wir gewonnen haben

Wenn der Sturm vorbei sein wird
Bitte ich dich, Gott, bekümmert
Dass du uns besser zurückgibst
So wie du uns einst geträumt hast

Nach: Alexis Valdés, Esperanza (2020), veröffentlicht in: Papst Franziskus: Wage zu träumen! Mit Zuversicht aus der Krise, München 2020

Ich wünsche Ihnen gesegnete Kar- und Ostertage!
In großer Verbundenheit

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1546 – 18.03.22
PReg. F 1.1 a 1

Dekret **Gesetz zur Änderung der Bistums-KODA- Ordnung**

Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA-Ordnung)

Die Ordnung für die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA-Ordnung) in der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13 der Diözese Rottenburg-Stuttgart

vom 15.12.2016 veröffentlichten Fassung wird mit nachstehendem Gesetz geändert. Die Gesetzesänderung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 21. März 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Gesetz zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

- 1) In § 19 Absatz 1 wird das Wort „Viertel“ durch „Drittel“ und das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
- 2) In § 19 Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 3) In § 19 Absatz 4 wird um die Sätze 2 bis 7 ergänzt:

Die Sitzung kann in Präsenz, als Hybrid- oder Onlinesitzung stattfinden. Erfolgt die Sitzung in Form einer Hybrid- oder Onlinesitzung muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Aufzeichnungen sind nicht zulässig. Über die Form der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Sitzung kann außerdem als Hybrid- oder Onlinesitzung erfolgen, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder in Textform und unter Angabe von Gründen die Einberufung einer eilbedürftigen Sitzung verlangt. Im Hinblick auf die Beschlussfassung gelten virtuell teilnehmende Mitglieder als stimmberechtigt. Auch ein virtuell teilnehmendes Mitglied kann eine Stimmrechtsübertragung eines anderen Mitgliedes ausüben. Die Voraussetzungen des Absatz 3 sind einzuhalten.

- 4) In § 19 Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
- 5) In § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich oder mittels eines elektronischen Verfahrens herbeigeführt werden. Der Beratungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll wird zuvor allen Mitgliedern der Kommission zugeleitet. Ein Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- 6) In § 28 werden die Sätze 2 und 3 eingefügt.

Die Regelungen aus § 19 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gelten für Ausschusssitzungen entsprechend. § 19 Absatz 4 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses eine Ausschusssitzung verlangen kann.

- 7) Dieses Gesetz tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

BO-Nr. 1445 – 14.03.22
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 14. März 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

A.

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf

Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in § 1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

BO-Nr. 1446 – 14.03.22
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret

Inkraftsetzung und Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 geändert.

Nachstehende Neufassung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) setze ich hiermit in Kraft. Diese wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 14. März 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats

mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

BO-Nr. 1289 – 08.03.22

PfReg. D 5.6

**Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments
nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen
Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese
Rottenburg-Stuttgart**

(§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese insbesondere die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden und die Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

**§ 2
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

**§ 3
Regelung durch Verwaltungsverordnung**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

**§ 4
Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Rottenburg, den 16. März 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1290 – 08.03.22

PfReg. D 5.6

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über
den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im
Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart
vom 01.04.2022**

(§ 29-KDG-Gesetz-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01.04.2022 wird für den Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende Regelung getroffen:

**§ 1
Gegenstand der Verordnung, Dauer der
Verarbeitung**

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart, durch die Verwaltungszentren in Trägerschaft der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Gesamtkirchengemeinden, durch die Verwaltung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen für andere öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen. Diese Stellen handeln entweder als Verantwortliche oder Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung. Die Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit eine der genannten Körperschaften und angehörig Einrichtungen diese Daten für eine der anderen genannten Körperschaften und angehörig Einrichtungen verarbeitet.

Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalverwaltung und -abrechnung, Besoldung, Finanzbuchhaltung, Buchführung, Kassengeschäfte, Spendenverwaltung, Immobilienverwaltung, kirchliches Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden, Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Kirchenarchive und Büchereien, Verwaltungsaufgaben für Bildungs- und Tagungshäuser, Plattformbereitstellung für Onlineschulungen, Datenschutzaktivitäten;
- Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Ausstattung von Arbeitsplatzcomputern mit Hard- und Software sowie die Zurverfügungstellung und Wartung eines internen Computernetzwerks;
- Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen;
- Verarbeitung von Daten aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen sowie sonstigen Rechtsbeziehungen mit Dritten;
- Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder sonstige entsprechende Veranlassungen.

- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:

Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters:

- a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, insbesondere:

- Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, im Besonderen: Bewerbermanagement, Ausfertigung von arbeitsvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben, Verwaltung der Personalakten, Vertretung der Verantwortlichen bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Mitarbeitervertretungen, interne und ggf. externe Träger von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, Versicherungsanstalten im Rahmen bestehender Gruppen- und Einzelversicherungen, öffentliche Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, Wahlvorstände bei Wahlen zu Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft.

- b) Verarbeitung für Zwecke der Lohn- und Gehaltsabrechnung, insbesondere:

- Berechnung, Verbescheidung und Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern, Renten- und Versorgungszahlungen, Gestellungsleistungen einschl. Reise-, Umzugs- sowie ggf. Aus- und Fortbildungskosten, Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der betrieblichen Altersvorsorge; Berechnung der Schwerbehindertenabgabe; Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Banken, Bausparkassen und Versicherungen zur Überweisung von Gehältern, Renten- und Versorgungszahlungen, Gestellungsleistungen, VL-Leistungen sowie Entgeltumwandlungen; Sozialversicherungsträger und Finanzämter zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten; Träger der betrieblichen Altersvorsorge; Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung; Gläubiger betroffener Personen und weitere an der ggf. damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen, bei z.B. Verbraucherinsolvenzverfahren.

- c) Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen), insbesondere:

Durchführung der Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, im Besonderen: mandantenbezo-

gene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, mandantenbezogene Anlagenbuchhaltung, Verbuchung vorkontierter Belege, Erstellung von Buchungsjournalen, Statistiken und Auswertungen, Rechnungsprüfung und Stammdatenpflege, Erstellung von (Monats-, Quartals-, Jahres-)Abschlüssen, mit Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) sowie Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bis zur Unterschriftsreife, Verwaltung von Offenen-Posten-Listen, Überwachung von Zahlungsein- und -ausgängen.

- d) Daten des kirchlichen Meldewesens, insbesondere:

- Pflege der Gemeindemitgliederverzeichnisse, im Besonderen: Verarbeitung von Konfessionsdaten, Kirchnaustritten, Adressdaten, Geburts- und Sterbedaten, Verarbeitung der kommunalen Änderungsdaten und von sonstigen Differenzen;
- Zusammenführen von Personendaten für Auswertungen und Statistiken, Veranlassung der Replikation bearbeiteter Gemeindemitgliederverzeichnisse mit den Vor-Ort-Systemen der Verantwortlichen, Erfassung und Archivierung von kirchlichen Amtshandlungsdaten.

- e) Daten zur Tätigkeit von Ehrenamtlichen, insbesondere:

Begründung, Durchführung und Beendigung von Ehrenamtsverhältnissen.

- f) Daten aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen, insbesondere:

- Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen der genannten Art, Bewerbermanagement mit Bonitätsprüfung (Schufa-Abfragen, Mieterselbstauskunft), Ausfertigung von vertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben, Verwaltung der Vertragsunterlagen, Berechnung und Verbescheidung der Miet- und Pachtentgelte, der Erbbauzinsen und ggf. der Nebenkosten, Mahn- und Beschwerdemanagement;

- Datenübermittlungen, insbesondere an: Dienstleister für Heiz- und Wasserkostenabrechnung sowie Energiedatenmanagement, Handwerker, Notariate, Kommunen, Behörden und Ämter.

- g) Daten in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere:

- Versicherungsberatung (z.B. Haftpflichtversicherung, Inhaltsversicherung, Dienstreise-Fahrzeugversicherung, Gebäudeversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung, Elektronikversicherung, Bauleistungsversicherung), Prüfung, Freigabe und Weiterverrechnung von Beitragsrechnungen, Schadensbearbeitung von Versicherungsfällen;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Versicherungsunternehmen und Berufsgenossenschaften.

- h) Daten in spendenrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere:
- Entwicklung, Durchführung, Koordination und Begleitung von Fundraisingkonzepten und Fundraisingmaßnahmen; Beratung in Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts (Zuwendungsbestätigungen);
 - Datenübermittlungen, insbesondere an: Zuwendungsempfänger und Zuwendende.
- i) Daten des Friedhofswesens, insbesondere:
- Beratung der kirchlichen und kommunalen Friedhofsträger, Grundstücksüberlassungsvereinbarungen, aufsichtsrechtliche Genehmigung von Bestatterverträgen zwischen kirchlichen Stiftungen und gewerblichen Bestattungsunternehmen, Mahnwesen, Einleitung von Zwangsvollstreckungen säumiger Grabnutzungsberechtigter;
 - Datenübermittlungen, insbesondere an: Kommunalverwaltungen und Bestattungsunternehmen.
- j) Daten in erbrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere:
- Beratung der Verantwortlichen in Fragen des Nachlassrechts, Verwaltung der Nachlassakten;
 - Datenübermittlungen insbesondere an: Nachlassgerichte, Testamentsvollstrecker, Erben und Nacherben, Empfänger von Vermächtnissen, Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten.
- k) Daten aus dem Grundstücks- und Nachbarrecht, insbesondere:
- Grundstücksverwaltung/-betreuung für Verantwortliche, grundbuchrechtliche, vertragliche und wirtschaftliche Beratungen in Grundstücks- und nachbarrechtlichen Angelegenheiten, Vorbereitung von notariellen Verkauf-, Kauf- und Tauschverträgen, Vorbereitung, Bestellung, Verkauf, Änderungen und Belastungen, Löschungen sowie Anpassungen (Erbbauzinsen, Reallasten und Nutzungsgebühren) von Erbbau- und Sonderrechten (Verkauf, Überlassung, Schenkung), Bestellung und Löschung von Dienstbarkeiten an Grundstücken und Gebäuden (z. B. Geh-, Fahrt- sowie Leitungsrechte);
 - Datenübermittlungen, insbesondere an: Kommunalverwaltungen, Grundbuch- und Liegenschaftsämter, Nutzungsberechtigte, Erbbaurechts- und Dienstbarkeitsgeber.
- l) Daten für Betreuungsverträge mit Erziehungsberechtigten, insbesondere:
- Vertragsdaten der Betreuungsverträge;
 - Datenübermittlungen, insbesondere an Kommunen.
- m) Verarbeitung von Daten zum Betreiben und Verwalten von IT-Systemen:
- Bereitstellung und Verwaltung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere der zentralen IT-Systeme (Intranet, E-Mail-System, Dateiablagensysteme, Archivierungssysteme, Datensicherungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme); Ausstattung von Arbeitsplatzcomputern mit Hard- und Software.
- (2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/Datenkategorien:
- Personenstammdaten (z. B.: Nachnamen, Vornamen, akademische Grade, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Datum der standesamtlichen Eheschließung, Staatsangehörigkeiten, Anschriften, behördliche Führungszeugnisse, Sterbedatum, Sterbeort etc.);
 - Kommunikationsdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse);
 - Fotos (z. B. von Mitarbeitenden, Spendern und Spenderinnen);
 - Qualifikationsdaten (z. B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, beruflicher Werdegang, Weiterqualifikationen);
 - Daten zu Führung und Leistung (Arbeitszeugnisse, dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen);
 - Gesundheitsdaten (z. B. Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltage wegen Krankheit);
 - Vertragsstammdaten (z. B. Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten);
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten;
 - Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z. B. Beschäftigungsumfang, Arbeitszeit, Bankverbindung, Zahlbeträge etc.);
 - Steuer- und Sozialversicherungsdaten (Steuernummer, eTIN, ELSTAM-Daten, Steuerklasse, SV-Nummer, Zahl der Kinderfreibeträge);
 - Finanz- und Vermögensdaten, Bonitätsdaten (z. B. Beruf, Einkommensverhältnisse);
 - Amts-/ Ehrenamts-/ Funktionsdaten;
 - Kirchliche Amtshandlungsdaten (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Konversion, Weihe, Ehrenamt, Bestattungsdatum und -ort, Austrittsdaten);
 - Spendendaten (Spendenart, Spendendatum, Höhe der Spende etc.).
- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere:
- Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige;
 - Beschäftigte im Sinne des § 4 Ziff. 24 KDG;
 - ehrenamtlich tätige Personen;
 - Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte, sonstige Dritte;

- Handwerker/-innen;
 - Kunden/Kundinnen;
 - Erben/Erbinnen, Nacherben/Nacherbinnen, Nachlassnehmer/-innen;
 - Nutzer/-innen von Rechten;
 - Zuwendungsgeber/-innen; Zuwendungsempfänger/-innen;
 - Gremienmitglieder;
 - Mieter/-innen und deren Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft;
 - Ansprechpersonen.
- (4) Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

§ 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gemäß den §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. So-

weit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß den §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß den §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß den §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- (4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- (6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im

Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- (8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

Unterauftragsverarbeitung

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mind. Textform).
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 S. 2 dieser Verordnung eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7

Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8

Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden;
- die Verpflichtung, den Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

§ 9

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10**Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung – hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Rottenburg, den 15. März 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1442 – 14.03.22
PfReg. H 5.1

Notarielle Grundstücksverträge mit (Gesamt-)Kirchengemeinden, Kirchenpflegen und Dekanaten – ausgenommen Pfarrstellen

Bitte beachten Sie, dass notarielle Verträge von Grundstücksgeschäften mit gesetzlichen Vertretern der (Gesamt-)Kirchengemeinden/Kirchenpflegen und Dekanate beim Notar erst abgeschlossen werden dürfen, wenn zuvor die kirchenrechtliche Genehmigung für das in Frage kommende Grundstücksgeschäft bei der bischöflichen Aufsicht eingeholt wurde.

Die Vertreter der (Gesamt-)Kirchengemeinden/Kirchenpflegen und Dekanate setzen sich deshalb im Vorfeld mit dem für sie zuständigen Verwaltungszentrum in Verbindung. Das Verwaltungszentrum bereitet den Genehmigungsantrag für ein Grundstücksgeschäft mit allen für eine Genehmigung erforderlichen Unterlagen nach den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung in den diözesanen Gremien vor. Der vollständige Antrag ist anschließend beim Bischöflichen Ordinariat, Abt. Kirchengemeinden/RPA einzureichen.

Nach der aufsichtsrechtlichen Genehmigung vereinbaren die Vertreter der (Gesamt-)Kirchengemeinden/Kirchenpflegen/Dekanate einen Termin beim Notar zum Abschluss des notariellen Vertrages. Zu beachten ist, dass beim Vertragsabschluss die gesetzlichen Vertreter der (Gesamt-)Kirchengemeinde/Kirchenpflege/Dekanate (§ 57 Abs. 1 KGO/§ 28 Abs. 2 DekO) anwesend sind. Sollte dies nicht möglich sein, muss ein Vertreter per Vollmacht für die (Gesamt-)Kirchengemeinde/Kirchenpflege/Dekanat bestellt werden.

Die notariellen Urkunden sind dann zur formalen Genehmigung in 4-facher Ausfertigung direkt vom Notar an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

Die seinerzeit hierzu erfolgte Veröffentlichung im KABL 2021 S. 129 ist mit dieser Veröffentlichung gegenstandslos.

Rottenburg, den 10. März 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1444 – 14.03.22
PfReg. F 1.1 a

Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A – Konstituierung des Wahlausschusses

1. Bestimmung des Wahlausschusses

Gemäß § 2 Abs. 3 DiAG-MAV-A-Wahlordnung hat die DiAG-MAV den Wahlausschuss bestimmt.

2. Konstituierung des Wahlausschusses

Am 1. März 2022 hat sich der Wahlausschuss für die Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A konstituiert.

3. Zusammensetzung des Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss gehören an:

Vorsitzende
Frau Lea Letzgus

Stellvertretende Vorsitzende
Frau Michaela Helm

Mitglied
Frau Kathrin Hilchenbach

4. Kontaktadresse:

Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Vorsitzende
Frau Lea Letzgus
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Rottenburg, den 14. März 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1018 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Verena Bad Wurzach (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1019 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich und Margareta Dietmanns (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1020 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Hauerz (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1021 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich Seibranz (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1104 – 01.03.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus Leinfelden (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 1102 – 01.03.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Raphael Echterdingen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 1155 – 02.03.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Maria Königin Kirchheim unter Teck (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 1475 – 16.03.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Himmelfahrt Mössingen (Dekanat Rottenburg)



BO-Nr. 1157 – 02.03.22
PfReg. D 5.5

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Kirchenpflege St. Kilian Möckmühl (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



Rottenburg, den 18. März 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1022 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Verena Bad Wurzach (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1023 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich und Margareta Dietmanns (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1024 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Hauerz (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1025 – 23.02.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich Seibranz (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1156 – 02.03.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Maria Königin Kirchheim unter Teck (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 1476 – 16.03.22

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Himmelfahrt Mössingen (Dekanat Rottenburg)



BO-Nr. 1105 – 01.03.22

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus Leinfelden (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 1103 – 01.03.22

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Raphael Echterdingen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 1106 – 01.03.22

PfReg. D 11.1

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen



Rottenburg, den 18. März 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Warnungen

BO-Nr. 1672 – 24.03.22

PfReg. Q

Die Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz warnt in einem Schreiben vor E-Mails einer vermeintlichen neuen Gruppierung „Maria 3.0“. Hinter dieser Aktion steht eine einschlägig bekannte Person, die sich bereits in der Vergangenheit mehrfach fälschlicherweise als katholisch-unierter Bischof ausgegeben hat. Die Warnung wurde bereits in einigen Amtsblättern veröffentlicht.

BO-Nr. 1673 – 24.03.22

PfReg. Q

Der für Deutschland zuständige Erzbischof der Äthiopisch-Orthodoxen Tewahedo-Kirche, Abba Diyonasiyos informiert in einem Schreiben an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz darüber, dass sich verschiedene Personen und Institutionen im Namen der Äthiopisch-Orthodoxen Tewahedo-Kirche mit der Bitte um Räume für die Feier von Gottesdiensten an katholische Einrichtungen gewandt haben. Da diese Gruppen, so das Schreiben, nicht der äthiopisch-orthodoxen Erzdiözese für Deutschland und Umgebung angehören und dieser vielmehr schaden wollen, bittet Erzbischof Diyonasiyos darum, künftig nur dann solche Bitten zu akzeptieren, wenn eine schriftliche Beglaubigung der Erzdiözese vorgelegt werden kann.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 439 – 25.01.22

Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ mit Sitz in Fichtenau-Unterdeufstetten beantragte mit Schreiben vom 28. November 2021 die Bischöfliche Zustimmung der durch die Mitglieder des Stiftungsrates beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrates erfolgte in der Sitzung am 22. Oktober 2021.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2021 sowie per Umlaufbeschluss zwischen dem 20. November und 28. November 2021 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 28.11.2021) der „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ gemäß § 12 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 11. Oktober 2013 i. V. m § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und mit Unterschrift am 15. Dezember 2021 den Satzungsänderungen zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 24. Januar 2022 – RA-0562.4-16/4 die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ mit Sitz in Fichtenau-Unterdeufstetten am 22. Oktober 2021 und 28. November 2021 beschlossenen Änderungen der Satzungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 16. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ Stand: 28.11.2021

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

I. Name und Zweck der Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung heißt „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der Stiftung um eine juristische Person kanonischen Rechts. Nach weltlichem Recht ist sie eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

Sitz der Stiftung ist Fichtenau-Unterdeufstetten (Kreis Schwäbisch Hall).

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung des Schutzes für Ehe und Familie.

Die Zweckverwirklichung dient dazu jungen Menschen bei Bedarf ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Die Zwecksetzung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Dienstleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches im Bereich der Wohlfahrtspflege und insbesondere der Bildung und Erziehung, sowie der Familien- und Behindertenhilfe.

- (2) Um den Zweck der Stiftung zu erreichen, kann die Stiftung

- a) alle dafür notwendigen Einrichtungen unterhalten,

- b) sich an Unternehmen, die

- aa) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und die

- bb) Betriebsführung, die Trägerschaft oder die Unterstützung von karitativen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen insbesondere der Jugendhilfe verfolgen,

insbesondere durch den Erwerb von Geschäftsanteilen, beteiligen.

- c) Unternehmen und entsprechenden Einrichtungen, die Zwecke nach b) verfolgen, Zuschüsse gewähren, Personal- und eigene Einrichtungen der Stiftung, insbesondere Grundstücke und Gebäude, zur Verfügung stellen.

- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vermögen

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen – soweit steuerrechtlich möglich – real in seinem Wert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

III. Leitung

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand (§ 6)
 2. der Stiftungsrat (§ 10)
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nicht katholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Über die Höhe der angemessenen Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung und leitet sie. Er nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, bei denen nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist. Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern, regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanes innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat.
 2. Im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes:
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - die Vornahme baulicher Veränderungen,
 - die Aufnahme von Schulden und die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stiftung.
 3. Die Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat.
 4. Die Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie der Dienstanweisungen.
 5. Die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
 6. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates.
 7. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
 8. Sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens.
 9. Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
 10. Die laufende Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, wobei die Information über die in Ziff. 2 und 4 genannten Maßnahmen jeweils gesondert und in schriftlicher Form erfolgt.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Präsenzsitzungen oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes

des entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Sitzung.

- (2) Vorstandssitzungen haben in der Regel alle vier Wochen und im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert, unter Angabe der Sitzungsform und Tagessordnung, stattzufinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Vorstandsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Ein auf Vorschlag des Pfarrers und vom Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde Unterdeufstetten bestelltes Mitglied.
 2. Zwei vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, wovon ein Mitglied juristische oder wirtschaftliche Kompetenzen aufweisen sollte.
 3. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Beiwahl ergänzt.

Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Bestellung des Mitglieds gemäß Nr. 1 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus diesen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein gewähltes bzw. berufenes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so ist für

den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.

- (5) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der zwei Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrates kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht.
- (2) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterstehen:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere der Erlass genereller Richtlinien über die religiösen und pädagogischen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
 2. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers des Stiftungsrates,
 3. die Feststellung des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüften Jahresabschlusses sowie des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge des Vorstandes,
 6. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 8 Abs. 1), sowie einer Dienstordnung (§ 8 Abs. 2 Nr. 4),
 7. die Annahme von Zustiftungen,
 8. die Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzplanes sowie die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben bzw. Maßnahmen,
 9. die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mit der jährlichen Abschlussprüfung,
 10. die Wahl und die Abwahl des Vorstandes (§ 6),
 11. die Änderung der Satzung,
 12. Verlegung, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,

13. die Entscheidung über die Einrichtung, Beteiligung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von karitativen Einrichtungen,
14. die Entscheidung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
15. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
16. die Entscheidung über Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
17. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich, einberufen, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Grundes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort, Tag, Zeit und Form schriftlich oder textförmlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann zu allen Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die seine Person betreffen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrates eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat, welche den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe ausweist. Die Nieder-

schrift ist von der Sitzungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzustellen.

- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder durch textförmliche Abstimmung anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufbeschluss), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (8) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch in Form von Telefonkonferenzen fassen, sofern die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder zu dieser Form der Abstimmung seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vor stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat sicherzustellen, dass die Zustimmung bis mindestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin vorliegt. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (9) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

IV. Aufsicht, Zweckänderung, Aufhebung, Inkrafttreten

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Stiftungsrates,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderung,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung in einem Organ eines anderen Rechtsträgers
 5. Satzungsänderungen
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen, sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung

des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrates gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrates gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Er wird erst mit Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 439

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 16.02.2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Dekan Ingo **Kuhbach** erneut zum Dekan des Dekanats Hohenlohe.

Pfarrer Helmut **Nohanowitsch** erneut zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Hohenlohe.

Dekan Ulrich **Kloos** zum Kommissarischen Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm (04.03.2022).

Stellvertretender Dekan Ralf **Weber** zum Stellvertretenden Kommissarischen Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm (04.03.2022).

Stellvertretender Dekan Gianfranco **Loi** zum Stellvertretenden Kommissarischen Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm (04.03.2022).

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat verliehen:

St. Petrus und Paulus in Weißenau, St. Walburga in Gornhofen, St. Johann Baptist in Obereschach und St. Antonius von Padua in Oberzell, Seelsorgeeinheit 2 „Ravensburg-Süd“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, an Vikar Fabian **Ploneczka** in Ulm.

St. Bonifatius, St. Klemens, St. Maria in Böblingen und Vater-Unser-Gemeinde in Böblingen-Diezenhalde, Seelsorgeeinheit 2 „Böblingen“, Dekanat Böblingen, an Pfarrer Klaus **Kempter** in Öhringen-Neuenstein.

St. Martinus in Dietenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Dorndorf, Zum Heiligen Kreuz in Illerrieden und St. Johann Baptist in Regglisweiler, Seelsorgeeinheit 14 „Dietenheim-Illerrieden“, Dekanat Ehingen-Ulm, an Pfarrer Markus **Schönfeld** in Mutlangen.

St. Bonifatius in Herbrechtingen, St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen, St. Martinus in Oberstotzingen, Heilig Kreuz in Bissingen, St. Martinus in Bolheim und Mariä Himmelfahrt in Stetten ob Lontal, Seelsorgeeinheit 5 „Lone-Brenz“, Dekanat Heidenheim, an Vikar Vitus von **Waldburg-Zeil** in Weingarten.

St. Joseph in Schöntal, St. Georg in Aschhausen, St. Sebastian in Berlichingen, St. Kilian in Bieringen, St. Georg in Marlach, St. Johann Baptist in Oberkessach, Mariä Himmelfahrt in Sindeldorf, St. Martinus in Westernhausen und FilialKG Maria Hilf in Schleierdorf, Seelsorgeeinheit 4 „Schöntal“, Dekanat Hohenlohe, an Vikar Dr. Guido **Bömer** in Lauffen am Neckar.

St. Michael in Igersheim, St. Franziskus in Bernsfelden, St. Aegidius in Harthausen, St. Antonius in Neuses und St. Vitus in Simmringen, Seelsorgeeinheit 2 „Igersheim“, Dekanat Mergentheim, an Pfarrer Joseph Chukwumeka **Ike** in Igersheim (Vergabe als Administrator).

St. Johannes Evangelist in Fellbach, Christus König in Oeffingen und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmidlen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Regina in Fellbach), Seelsorgeeinheit 1 „Fellbach“, Dekanat Rems-Murr, an Pfarrer Jens **Brodbeck** in Plüderhausen.

St. Petrus und Paulus in Spaichingen, Mariä Himmelfahrt in Balgheim und St. Petrus und Paulus in Dürbheim, Seelsorgeeinheit 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“, Dekanat Tuttlingen-Spaichingen, an Vikar Sebastian **Tanneberger** in Wangen.

Investitur

Pfarrer Robert **Aubele** (Spaichingen) in der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Baltmannsweiler und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 4 „Baltmannsweiler-Aichwald“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (12.03.2022).

Monsignore Harald **Kiebler** (Rottenburg) in den Kirchengemeinden Liebfrauen in Ravensburg, Christus Kö-

nig in Ravensburg, St. Jodok in Ravensburg und St. Christina in Ravensburg (in Seelsorgeeinheit mit der Polnischen Gemeinde Bruno z Kwerfurtu und der Kroatischen Gemeinde Sveta Marija in Ravensburg), Seelsorgeeinheit 1, „Ravensburg-Mitte“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben (13.03.2022).

Ernennungen

Pater Shubin **Chacko** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Balgheim, St. Petrus und Paulus in Dürbheim und St. Petrus und Paulus in Spaichingen, Seelsorgeeinheit 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“, Dekanat Tuttlingen-Spaichingen (75 %) und Freistellung für Promotion (25 %) (01.03.2022).

Pfarrer Kanna John **Musa** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Mariä Geburt in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und der Filialkirchengemeinde St. Georg in Bitelbronn, Seelsorgeeinheit 3a „Steinachtal“, Dekanat Freudenstadt (01.03.2022).

Pater Rinson **Paul** VC zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Affaltrach, Seelsorgeeinheit 12a „Affaltrach“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (01.03.2022).

Weitere Personalveränderungen

Pensionierungen

Pfarrer Ludwik **Heller** in Hüttlingen, Dekanat Ostalb (01.03.2022).

Pfarrer Benno **Ohrnberger** in Weingarten, Dekanat Allgäu-Oberschwaben (01.03.2022).

Todesfälle

17.02.2022 Pfarrer i. R. Alfred **Selg** in Ulm, 88 Jahre.

24.02.2022 Pfarrer i. R. Dr. Adolf **Rager** in Stuttgart, 78 Jahre.

25.02.2022 Offizial em. Prälat Reinhold **Melber** in Tübingen, 84 Jahre.

R.I.P.

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 20. Juni 2022.

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Balingen	Oberes Schlichemtal St. Petrus und Paulus* in Schömberg, St. Verena in Dautmergen, St. Matthäus in Dormettingen, St. Martinus in Dotternhausen, St. Petrus und Paulus in Hausen am Tann, St. Afra in Ratshausen, St. Gallus in Schörzingen, St. Nikolaus in Weilen u. d. R. und St. Jakobus in Zimmern unter der Burg
Biberach	St. Benedikt Ochsenhausen St. Georg* (Basilika minor) in Ochsenhausen/Erlenmoos, St. Blasius in Bellamont, St. Joseph in Mittelbuch, St. Mauritius in Rottum und Mariä Himmelfahrt in Steinheim an der Rottum
Böblingen	Aidlingen-Ehningen-Gärtringen St. Michael* in Gärtringen, Maria Himmelfahrt in Aidlingen und St. Elisabeth in Ehningen
Böblingen	Zur Heiligen Familie in Magstadt und St. Anna in Maichingen
Böblingen	Zur Hl. Dreifaltigkeit*, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen)
Böblingen	Sindelfingen St. Joseph in Sindelfingen (in Seelsorgeeinheit mit der Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Sindelfingen)
Calw	Oberes Nagoldtal St. Petrus und Paulus* in Nagold, Heilig Geist in Altensteig, St. Remigius in Gündringen, St. Georg in Vollmaringen und FilialKG St. Johannes der Täufer in Rohrdorf (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Nagold)
Calw	Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Esslingen-Nürtingen	Wernau St. Magnus* und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Francesco di Assisi in Wernau)
Freudenstadt	Steinachtal Mariä Geburt* in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und FilialKG St. Georg in Bittelbronn
Freudenstadt	Horb – miteinander unterwegs Zum Heiligen Kreuz* in Horb, St. Konrad in Ahldorf, Zur Schmerzhafte Muttergottes in Bildechingen, St. Gallus in Mühringen, St. Mauritius in Nordstetten, St. Johann Baptist in Rexingen, St. Stephanus in Wiesenstetten und FilialKG Zum Heiligen Herz Jesu in Mühlen
Göppingen-Geislingen	Lautertal St. Martinus* in Donzdorf, St. Martinus in Nenningen, St. Petrus in Reichenbach unter Rechberg, Maria Himmelfahrt in Weißenstein und St. Sebastian und Rochus in Winzingen
Heilbronn-Neckarsulm	Über dem Salzgrund St. Cornelius und Cyprian* in Heilbronn-Biberach, St. Alban in Heilbronn-Kirchhausen und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach
Hohenlohe	Öhringen-Neuenstein St. Joseph* in Öhringen und Christus König in Neuenstein
Ludwigsburg	Rund um den Hohenasperg Heilig Geist* in Markgröningen, St. Bonifatius in Asperg und St. Petrus in Tamm (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santo Padre Pio in Markgröningen)
Ostalb	Schwäbischer Wald St. Blasius* in Spraitbach, St. Andreas in Schlechtbach und St. Cyriakus in Zimmerbach
Ostalb	Limeshöhe St. Georg in Mutlangen, Christus König in Großdeinbach und St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof
Rems-Murr	Herz-Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach Zum Heiligsten Herzen Jesu in Plüderhausen und St. Marien in Urbach
Rems-Murr	Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach St. Karl Borromäus* in Winnenden, St. Jakobus in Leutenbach und St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim
Rottenburg	Oberes Gäu Heilig Geist* in Ergenzingen und St. Anastasia in Baisingen (50%)

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Rottenburg	Pfaffenberg St. Briccius* in Wurmlingen, St. Magnus in Altingen, St. Ursula in Oberndorf, St. Stephanus in Poltringen und St. Katharina in Wendelsheim

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Heidenheim	Heidenheim St. Maria*, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Srce Isusovo in Heidenheim)
Ostalb	Hüttlingen Heilig Kreuz* in Hüttlingen
Rems-Murr	Rems-Mitte Heilig Geist* in Schorndorf und Mariä Himmelfahrt in Winterbach (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Marco Evangelista in Schorndorf und der Kroatischen Gemeinde Blaženi Alojzije in Schorndorf)

Kategorialstellen

Militärseelsorge

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die katholische Kirchengemeinde **St. Johannes der Täufer in Wuchzenhofen** bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Wuchzenhofen liegt im schönen Allgäu, gehört zur Seelsorgeeinheit Alpenblick, hat 308 Katholiken und gehört zum Dekanat Allgäu-Oberschwaben.

Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe der Kirche mitten im Dorf. Im EG befinden sich kirchliche Räumlichkeiten.

Die helle, lichtdurchflutete und geräumige Wohnung mit Wohnküche/Bad und separatem WC befindet sich im OG. Zusätzlich können Räumlichkeiten im Dachgeschoss mitgenutzt werden. Die Wohnung wurde im Frühjahr 2021 renoviert. Garage und ein schöner Garten sind vorhanden. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist nach Absprache gerne möglich. Die Wohnung ist ab 1. Mai 2022 bezugsbereit.

Auskünfte und Informationen erteilt Ihnen gerne das Pfarramt der Seelsorgeeinheit, Tel.: 07561 3892 oder die Kirchenpflege, Tel.: 07561 7324 bzw. E-Mail: se.alpenblick@drs.de.

Mitteilungen

Wichtige Hinweise zur Restaurierung kirchlichen Kunstgutes

Aus aktuellem Anlass möchten wir noch einmal, wie zuletzt in KABL 2016, Nr. 4, S. 73 f., darauf hinweisen, dass bei allen Fragen der Restaurierung kirchlichen Kunstgutes zunächst die Fachstelle für Kunstinventarisierung kontaktiert werden muss (Tel.: 07472 922-180, E-Mail: kunstinventarisierung@drs.de). Dort werden die Gemeinden beraten und an professionelle, auf die jeweilige

Kunstgattung spezialisierte Restauratoren weitervermittelt.

Wir bitten dringend davon abzusehen, etwa liturgisches Gerät an sog. „fahrende Restauratoren“ auszuhändigen, die oft in Eigeninitiative an die Pfarrbüros herantreten und ihre Dienste (meist Neuvergoldungen o. dgl.) anbieten. § 6 Satz 1 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes verlangt, dass auch bewegliche Denkmale, zu denen bspw. historisch wertvolle Kelche, Monstranzen, Reliquiare und andere Gold- und Silberschmiedearbeiten gehören, erhalten und pfleglich behandelt werden.

Nach can. 1220 § 2 CIC und § 81 Abs. 1 KGO sind die Gemeinden zu Schutz und Erhaltung der kirchlichen Kunstgüter verpflichtet, was eine Herausgabe an Personen verbietet, deren Qualifikationen und Referenzen nicht über jeden Zweifel erhaben sind; dies gilt auch für Personen, die vielleicht aus derselben Gemeinde oder einer Nachbargemeinde stammen. Neben dem allgemeinen Risiko eines Diebstahls soll hier insbesondere vor der Gefahr einer zwar gut gemeinten, aber unsachgemäßen Restaurierung gewarnt werden. Letztere kann zu einer irreversiblen Schädigung der Kunstobjekte führen, wenn etwa chemische Reinigungsmittel eingesetzt werden, die Materialverlust oder chemische Reaktionen bewirken. Speziell bei älteren Objekten gilt es die Originalsubstanz trotz Gebrauchsspuren zu erhalten. Überfassungen oder Neuvergoldungen verfremden nicht nur die ursprüngliche Materialität und Verarbeitung, sondern können leicht historische Punzierungen, Ziselierungen oder Inschriften zerstören bzw. unleserlich machen.

Bereits eine kurze Rücksprache mit der Fachstelle für Kunstinventarisierung kann die Gemeinden gegen unseriöse Angebote ungeeigneter Restauratoren absichern.

Rottenburg, den 7. März 2022

Dr. Melanie Prange
Diözesankonservatorin

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

„Wo bin ich richtig?“ – GO FOR IT
(30. April – 8. Mai 2022)

Aktionswoche und Aktionstag zum Thema Berufung

Mit Ihnen wollen wir auch in diesem Jahr Bewegung ins Thema Berufung bringen! Am 30. April 2022 startet GO FOR IT mit einem Gottesdienst um 18:00 in Friedrichshafen – eine digitale Teilnahme ist ebenso möglich.

Bei der Aktion GO FOR IT können Sie allein oder in Gruppen mitmachen – gehend, laufend, pilgernd, padelnd, radfahrend. Mit dabei ist die Impulsfrage „Wo bin ich richtig?“ oder ein Anliegen, für das Sie gehend beten wollen. Ab April ist unsere Aktionsseite go-for-it-2022.de online. Dort können Sie Ihre Eindrücke und Gedanken sowie Ihre zurück gelegte Weg-Strecke teilen. Im vergangenen Jahr haben Jugendgruppen, Firm-Gruppen, Pastoralteams, Familienkreise, Ordensgemeinschaften und jede Menge Einzelpersonen bei GO FOR IT mitgemacht. Seien auch Sie in diesem Jahr dabei.

Die Aktion GO FOR IT mündet am Sonntag, 8. Mai 2022 in einen Aktionstag in Tübingen, den wir gemeinsam mit der Katholischen Hochschulgemeinde und der Jugendkirche in Tübingen veranstalten. Jugend- und Firmgruppen sind ab 14:30 Uhr eingeladen nach Tübingen zu kommen, im Hof des Wilhelmsstifts einen Markt der Möglichkeiten zu erkunden und um 19:00 Uhr zum Abschluss einen unvergesslichen Gottesdienst miteinander zu feiern – ganz nach dem Motto „Ein Tag zum Suchen und Finden“.

Weitere Infos unter: go-for-it-2022.de und wo-bin-ich-richtig.de

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
07.05.2022	22080	Einführungskurs Krankenkommunion im Kloster Schöntal	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
14.05.2022	22004	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen im Kloster Schöntal	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
25.06.2022	22005	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen in Neckarsulm	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
28.06.2022	22013	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	Online per Videokonferenz
13.07.2022	22325	Bauen in der Kirchengemeinde	Mitarbeiter/-innen von VZ und Unterzentren, hauptberufliche Kirchenpfleger/-innen	
14. + 21.07.2022	22316	Powerpoint	Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	Online per Videokonferenz in 2 Modulen
19.– 20.07.2022	22232	Studientag für Dekanatssprecher/-innen	Pfarramtssekretäre/-innen	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)